

Interpellation der SVP-Fraktion betreffend den Strafvollzug im Kanton Zug vom 24. September 2013

Die SVP-Fraktion hat am 24. September 2013 folgende Interpellation eingereicht:

Die Ermordung einer Therapeutin durch einen Häftling im Kanton Genf ist bestürzend. Aufgrund der Berichterstattung im Zuge dieses Verbrechens entstand bei vielen Bürgern der Eindruck, den Strafvollzug, wie der Laie ihn sich vorstellt und wie er dem gesunden Menschenverstand entspricht, nämlich die Unterbringung in einer Zelle mit der Versorgung der existenziellen Grundbedürfnisse des Häftlings durch den Staat, gebe es gar nicht mehr. Vielmehr ist der Eindruck entstanden, es handle sich bei den Häftlingen um willkommene "Kunden oder Klienten" des mehr und mehr ausufernden Sozial-, Betreuungs- und Therapiestaates. Aus Sorge um den Strafvollzug im Kanton Zug unterbreitet die Fraktion der SVP dem Regierungsrat daher die folgenden Fragen mit der Bitte um deren schriftliche Beantwortung. Soweit der Regierungsrat für die gestellten Fragen aufgrund von Konkordaten nicht mehr alleine zuständig ist, wird um Antwort darauf gebeten, ob der Regierungsrat bereit ist, sich im Rahmen der zuständigen Konkordatsorgane (z. B. der Konkordatskonferenz gemäss Art. 3 des Strafvollzugskonkordats, BGS 332.33) im Sinne der gestellten Fragen einzusetzen.

- 1. Ist der Regierungsrat nunmehr bereit, keine Ausgänge und Urlaube mehr im geschlossenen Strafvollzug zu gewähren (vgl. Postulat Riedi/Aeschi vom 12. Juni 2012)?
- 2. Ist der Regierungsrat bereit, auf externe Therapien und Beratungen im geschlossenen Strafvollzug zu verzichten, soweit dies das Bundesrecht zulässt?
- 3. Welche externen Therapien und Beratungen aller Art wurden Personen, die wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Integrität oder die Freiheit (z. B. Freiheitsberaubung oder Nötigung) im Strafvollzug sind, in den Jahren 2009 bis 2013 gewährt? Es wird darum gebeten, die Art der Therapie oder Beratung, die Anbieter sowie deren jährliche Entschädigung zu Lasten des Kantons Zug als einweisender Kanton im Sinne von Art. 17 des Strafvollzugskonkordats zu nennen. Soweit datenschutzrechtliche Bedenken vorgebracht werden, wird auf den Passus im kt. Datenschutzgesetz verwiesen, wonach es nicht anwendbar ist auf Sachverhalte, über welche das Parlament beschliesst.
- 4. Welche nicht externen Therapien und Beratungen aller Art wurden Personen, die im Strafvollzug sind, in den Jahren 2009 bis 2013 gewährt? Es wird wiederum darum gebeten, die Art der Therapie oder Beratung, die Anbieter sowie deren jährliche Entschädigung zu Lasten des Kantons Zug als einweisender Kanton im Sinne von Art. 17 des Strafvollzugskonkordats zu nennen.
- 5. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen der Konkordatsorgane verstärkt für den Strafzweck des Schutzes der Bevölkerung und der Sühne des Verbrechens und weniger der Resozialisierung des Täters einzusetzen? Falls ja, inwiefern gedenkt er dies in den nächsten sechs Monaten zu tun?

Seite 2/2 2295.1 - 14451

- 6. Könnte sich der Regierungsrat auch vorstellen, dass eine Rückbesinnung auf den Strafzweck des Schutzes der Bevölkerung und der Sühne auf Kosten der Resozialisierung des Täters erhebliche Kosteneinsparungen im Strafvollzug mit sich brächte, weil in erster Linie nur noch der Zellenplatz sowie die existentielle Grundversorgung des Täters als Kosten anfielen?
- 7. Welche Leistungen sind mit der Vergütung des Strafvollzugs an die Vollzugseinrichtung ("Kostgeld") im Sinne von Art. 17 Abs. 2 des Strafvollzugskonkordats abgegolten?
- 8. Ist der Regierungsrat gegebenenfalls bereit, sich in der erwähnten Konkordatskonferenz für eine Reduktion des Leistungskataloges im Sinne des Schutzes der Bevölkerung und der Sühne als Vollzugszweck einzusetzen?